Einwohnerbäuert Kien & Aris.

12 Mai 1942

Tit. Kreisforstamt III. in Frutigen

z.h. des Amtsholzverbandes!

Betr. Eintritt in den Amtsholzverband:

Laut Beschluss der Versammlung der Einwohnerbäuert Kien & Aris vom 9. Mai 1942 teile ich Jhnen mit das obige Korperation beschlossen hat in den Waldbesitzer- Verband des Amtes Frutigen beizutreten und bitte Sie höflich hievon Kenntniss zu nehmen.

Namens der Einwohnerbäuert Kien & Aris

Der Sekretär:

Adolf Bettschen.

S T A T U T E N

des

W a l d b e s i t z e r - V e r b a n d e s

Amtes Frutigen.

*

Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Verbandes.

Art. 1

Unter dem Namen "Waldbesitzerverband des Amtes Frutigen" besteht mit Sitz in ..Frutigen.. eine Genossenschaft gemäss dem 27. Titel des schweizerischen O. R.

Art. 2

Der Verband ist Kollektivmitglied des "Verbandes bernischer Waldbesitzer".

Art. 3

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Waldbesitzer im Sinne der Statuten des Verbandes bernischer Waldbesitzer.

Mitgliederschaft.

Art. 4

Mitglieder können werden:
Oeffentliche,- Korporations- und private Waldbesitzer.

Die Anmeldung zum Beitritt in den Verband hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Im Beschwerdefalle ist die Hauptversammlung zuständig.

Art. 5

Die Austrittserklärung aus dem Verbande hat schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die entgegen den Interessen des Verbandes handeln, oder den Verpflichtungen, "Beschlüssen" nicht nachkommen, kann der Vorstand aus dem Verbande ausschliessen.

Im Beschwerdefalle entscheidet die Hauptversammlung.

Betriebsmittel.

Art. 7

Die Betriebskosten und anderen Ausgaben des Vorstandes werden gedeckt durch:

a) Das Eintrittsgeld. Dieses beträgt für Mitglieder mit 10 ha und mehr produktiver Waldfläche Fr. 10.-
für Mitglieder unter 10 ha produktiver Waldfläche Fr. 3.-

b) Den jährlichen Beitrag. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung jedes Jahr bestimmt.

Als Grundlage dient die produktive Waldfläche.

Der Mindestbetrag ist Fr. 1.-

Organisation.

Art. 8.

Die Organe des Verbandes sind:

A) Die Hauptversammlung.
B) Der Vorstand von ~~wenigstens~~ 5 Mitgliedern.
C) Die Rechnungsrevisoren.

A Die Hauptversammlung.

Art. 9

Die Hauptversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens ~~6~~ 1/3 der Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

Der Hauptversammlung sind überwiesen:

a) Revision der Statuten.
b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren. auf 2 Jahre
c) Genehmigung der Jahresrechnung.
d) Beschlüsse allgemeiner Art.
e) Erteilung von Prozessvollmachten.
f) Auflösung des Verbandes.

Die Stelle eines Abgeordneten bei den öffentlichen - und korporativen Verbandsmitgliedern ist mit dem Holzhandelsberuf nicht vereinbar.

Art. 10

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig:

a) wenn hierzu ordnungsgemäss, mindestens 10 Tage vorher, eine schriftliche Einladung, mit Angabe der Traktandenliste, an die Verbandsmitglieder erfolgte.

b) Wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen gilt die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 11

Die Verbandsmitglieder erhalten an der Hauptversammlung folgendes, nach ha. produktiver Waldfläche berechnetes Stimmrecht:

1 - ~~100~~ 90 ha Waldbesitz = 1 Stimme
~~101 - 200~~ 91 - 180 ha " = 2 Stimmen
~~201~~ 181 - 270 u. mehr " " = 3 Stimmen
271 + mehr. = 4 " "

B. Der Vorstand.

Art. 12

Der Präsident des Vorstandes wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand sind überwiesen:

a) Vertretung des Verbandes nach aussen.

b)

b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

d) Das Rechnungswesen.

e) Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 14

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung im Namen des "Waldbesitzerverbandes des Amtes Frutigen" ist die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs erforderlich.

Schriftstücke, die nur Kassageschäfte betreffen, unterzeichnet der Kassier.

Art. 15

Jedes Vorstandsmitglied bezieht pro Sitzung ein Taggeld von Fr. 5.- nebst den Reisespesen.

Haftung.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vorstandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung.

Art. 17.

Die Auflösung kann nur an einer Hauptversammlung auf Antrag von 2/3 der Mitgliederzahl erfolgen.

Im Falle der Auflösung geht das vorhandene Vermögen an den Verband bern. Waldbesitzer als Treuhänderin bis zu einer allfälligen Wiedergründung über. Erfolgt diese nicht innert 10 Jahren nach der Auflösung, so verbleibt das Vermögen der Treuhänderin.

Schlussbestimmungen.

Art. 18

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Also beschlossen in

Namens des Waldbesitzerverbandes
des Amtes Frutigen:

Der Präsident: Der Sekretär:

KREISFORSTAMT III
Frutigen

Frutigen, 13. April.1942.

An Einwohnergemeinde Kien-Reis.

Ich teile Ihnen mit, dass der Verband bern. Waldbesitzer seinen Mitgliedern auf das im letzten Jahre gelieferte Papierholz nachträglich noch eine Prämie von 40 Rp. pro Ster auszahlt

Ihr Betreffnis: 36 Ster à 40 Rp. = Fr. 14.40.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, dass die waldbesitzenden Gemeinden des III. Forstkreises den schon längst besprochenen Beitritt zum Verband bern. Waldbesitzer vornehmen sollten. Ich lege Ihnen einen Statutenentwurf bei, und lade Sie ein zu einer Gründungsversammlung auf

Donnerstag, den 23. April 42 15.00 Uhr
Hotel Landhaus. Frutigen.

Da die Auszahlung der Prämie nur den Verbandsmitgliedern zukommt, so behalte ich Ihren Betrag vorläufig zurück.

Hochachtend:

Der Oberförster des III. Kreises:

A. Lombard